

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 07.02.2023

Aktenzeichen: 621.41

TOP: 11

Beschlussvorlage Nr. 4/2023

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften "Weinausschank Michaelsberg" - Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	GR Ö 25.03.2022

Sachverhalt:

Am 25.02.2022 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ zu erstellen, den Vorentwurf vom 27.01.2022 gebilligt und die ortsübliche Bekanntmachung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung beschlossen.

In den zurückliegenden Monaten wurden die umfangreichen Stellungnahmen ausgewertet und in die Planung teilweise eingearbeitet. Die signifikantesten Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 27.01.2022 sind eine flächenmäßige Reduzierung des Plangebietes für das Weinausschankgebäude sowie die Herausnahme der ursprünglichen PKW-Stellfläche im Gewann Vordere Rauhe Klinge.

Weitere Änderungen sind den umfangreichen Erläuterungen und der Begründung zu entnehmen. Nach diesem Verfahrensschritt des Auslegungsbeschlusses erfolgt nach dem Ende der Auslegung der Satzungsbeschluss, wenn keine wesentlichen Änderungen am Entwurf vorzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

1.

Die Behandlungsvorschläge und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Weinausschank Michaelsberg" mitsamt aller Anlagen werden gebilligt. Maßgeblich ist die Planung vom 27.01.2022 / 27.01.2023, gefertigt durch das Planungsbüro Käser Ingenieure, Untergruppenbach.

2.

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit allen Anlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB.

3.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung damit, die Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt.

Anlagen:

1. Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Behandlungsvorschlägen
2. Bebauungsplan zeichnerischer Teil
3. Bebauungsplan Textteil
4. Bebauungsplan Begründung
5. Vorhaben- und Erschließungsplan
6. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
7. Avifaunistische Untersuchung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
8. Natura 2000-Vorprüfung
9. Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blaflügeligen Ödlandschrecke